

Am 18. d. M. findet die Eröffnung der der Direktion der Rheinischen Eisenbahn unterstellten, 12,95 km langen Bahnstrecke Remagen — Uhrweiler mit den Stationen Bodendorf, Neuenahr und Uhrweiler statt.

Berlin, den 8. September 1880.

In Vertretung: Dr. Gerstner.

3. Militär-Wesen.

Auf Ihren Bericht vom 16. d. M. will Ich den beifolgenden Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Schloß Babelsberg, den 31. August 1880.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875.

Erster Theil.

Ersatzordnung.

Unter Abkürzungen ist am Schluß hinzuzufügen:

R. z. R. M. G. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).

§. 11. ⁵ ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Veretzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr veretzt.

R. M. G. §. 62. R. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 12. ⁴ ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres aus der Landwehr entlassen.

R. M. G. §. 62. R. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 13. ⁴ ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Dienstpflicht in der 1. Klasse dauert für diejenigen Ersatz-Reservisten, welche zu Uebungen nicht herangezogen worden sind, 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist.* Nach Ablauf der 5 Jahre werden diese Mannschaften in die 2. Klasse der Ersatz-Reserve veretzt.

Ersatz-Reservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesamtdauer ihrer Ersatz-Reserve-Pflicht in der Ersatz-Reserve 1. Klasse.

R. M. G. §. 23. R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1.

§. 13. ⁵ ist vom 2. Satz ab zu streichen und dafür zu setzen:

2c.

Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß unter Anrechnung derjenigen Ersatz-Reservisten, welche in Erfüllung ihrer längeren Ersatz-Reserve-Pflicht (§. 13. 4) älteren Jahrgängen der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehören, mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

R. M. G. §. 24.

Dieser Bedarf ist unter Zuschlag von 25 % in erster Reihe durch die in den Ersatzbezirken (§. 1. 1) als übungspflichtig auszumählenden Ersatz-Reservisten zu decken (§. 38. 4). Der Rest wird auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältnis und von denselben Behörden wie der Rekrutenbedarf vertheilt (§. 52, 53 und 54).

§. 13. ⁸ ist im Alinea 1 statt „zum aktiven Dienst“ zu setzen:

2c. „bei Mobilmachungen oder zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen“.

§. 29. ² ist zu setzen hinter „Waffe beträgt“:

„soweit die Aushebung (§. 42) und der freiwillige Eintritt in Betracht kommt.“

und hinter „Werft-Divisionen“:

„und die Ersatz-Reserve“.

§. 38. ⁴ ist zu streichen, dafür zu setzen:

4. Aus den wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatz-Reserve 1. Klasse zu überweisenden Mannschaften sind nach Maßgabe des festgestellten Bedarfs die Übungspflichtigen auszuwählen.

Zunächst sind die Freigelosten nach der Reihenfolge ihrer Loosnummer heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstabrauchbarkeit.

5. Mannschaften, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, dürfen als übungspflichtig nicht ausgewählt werden.

R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1 und 2.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben

6. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1. Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I oder eines Ersatz-Reserve-Passes. Schema 3 u. 3a.

§. 49. ² ist unter „Vorstellungsliste B“ zu streichen:

„c) wegen Mindermaß (unter 1 m 57 cm) (§. 29. 2)“;

unter „Vorstellungsliste D“ hinter „c wegen geringer körperlicher Fehler“ zu setzen:

„(auch Mindermaß bei sonstiger Tauglichkeit)“.

§. 49. ³ Alinea 2 ist vor „F. d“ einzuschalten:

„D. a und“.

§. 49. ⁴ ist statt „zum Eintritt“ zu setzen:

„zur Aushebung“.

§. 50 ist hinzuzufügen:

6. Die Zahl der als Übungsmannschaften auszumählenden Ersatz-Reservisten 1. Klasse wird alljährlich festgesetzt.

R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1.

§. 52 ist hinzuzufügen:

5. Die Kriegsministerien vertheilen den aufzubringenden Bedarf an übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse auf die Ersatz-Bezirke und zwar nach Waffengattungen getrennt unter Zugrundelegung des Mobilmachungsbedürfnisses.

§. 53 ist hinzuzufügen:

5. Die General-Kommandos*) (im Großherzogthum Hessen die Großherzoglich hessische (25.)

*) Für Sachsen und Württemberg vergl. die Anmerkung zu §. 53. 1.

Division) vertheilen mit einem nach der Erfahrung zu bemessenden Zuschlag die in ihrem Bezirk aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke nach Maßgabe des Mobilmachungsbedürfnisses.

Die in der Ersatz-Reserve 1. Klasse bereits vorhandenen Übungspflichtigen, welche die 1. Übung noch nicht abgeleistet haben, sind, soweit dieselben sich in regelmäßiger Kontrolle befinden, bei der Vertheilung in Anrechnung zu bringen (§. 72. 7).

Weitere Anordnungen behufs vorheriger Feststellung dieser vorhandenen Übungspflichtigen bleiben den General-Kommandos für ihren Bereich überlassen.

§. 54 ist hinzuzufügen:

5. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigade-Bezirk noch aufzubringenden übungspflichtigen Ersatz-Reservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D. c. enthaltenen Militärpflichtigen.

Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigade-Bezirk gedeckt werden.

§. 62. 8 ist „der jüngsten Altersklasse“ und „zum Dienst Eintritt melden“ zu streichen und für letztere Worte zu setzen:

2c. „zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst“.

§. 63. 2 ist in 2. Satz hinter „Waffengattungen“ einzuschalten:

„und zur Auswahl als übungspflichtige Ersatz-Reservisten“.

§. 67. 4 Alinea 2 ist vor dem letzten Wort einzuschalten:

„beziehungsweise Ersatz-Reserve-Pässe“.

§. 68. 4b ist hinter „Rekruten-Einstellung“ einzuschalten:

„und dem Beginn derjenigen Übungen, für welche Ersatz-Reservisten 1. Klasse auszuwählen sind.“

§. 70. 2 Alinea 1 ist fortzusetzen:

„sowie über die Auswahl und Vertheilung der übungspflichtigen Ersatz-Reservisten“.

§. 72. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I und II werden, soweit sie vorbereitet sind, die Ersatz-Reserve-Pässe jedenfalls im Aushebungstermine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Die Aushändigung der Ersatz-Reserve-Pässe erfolgt im Aufhebungstermine.

Die Ersatz-Reserve-Pässe für die Ueberzähligen sind nach Anordnung der Ober-Ersatz-Kommission so zeitig zur Vollziehung vorzulegen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. sofort ausgehändigt werden können.

Auf den Ersatz-Reserve-Scheinen I und den Ersatz-Reserve-Pässen ist der Tag der Aushändigung zu vermerken.

§. 72. 7 ist in Alinea 2 das Wort „spätestens“ zu streichen und hinter „übergeführt“ einzuschalten:

„Sie sind bei vorhandener Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe, und wenn erforderlich, unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung, sämtlich als Übungsmannschaften auszuwählen (§ 53. 5).“

§. 72 ist hinzuzufügen:

10. Den als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten ist bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve der Bestimmungstag für die erste Übung bekannt zu machen (R. D. §. 15 A. 4).

N. z. N. M. G. Art. I §. 3. 2 und 3.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Bestellungs-Ordres an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Bestellung durch das sie kontrollirende Landwehr-Bezirks-Kommando erfahren werden.

§. 82. ⁴ ist zu streichen und dafür zu setzen:

Wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirks des Reklamirten genehmigt werden.

N. z. R. M. G. Art. II §. 53.

§. 83. ¹ ist zu streichen „vor Beginn des militärpflichtigen Alters“.

§. 83. ⁴ ist zu streichen, dafür ist zu setzen:

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, beziehungsweise innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist, — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts, und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar n. J. zur Disposition der Ober-Ersatz-Kommission verbleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen- oder Marine-theils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt.

N. z. R. M. G. Art. II §. 10.

§ 86. ² ist im Alinea 1 hinter „erreicht“ einzuschalten:

„das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet“.

§. 94. ³ ist zuzusetzen:

Die Truppen der Feld-Artillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

N. z. R. M. G. Art. II §. 14.

Schema 3 ist das zweite und dritte Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Scheines in die Kontrolle der Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in anzumelden.

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrolle zu übernehmen hatte.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5. Die Meldung wird auf diesem Schein vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Schein notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordnung jeder Zeit zugehen kann.

7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts,



und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrolle er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.

8. Wer sich der Kontrolle entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurück-versetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.
9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubeeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.
10. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgeset bestraft.
11. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.
12. In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.
13. Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrolle entzieht, am 1. Oktober 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.
14. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrolle. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.
15. Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Dienst Eintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.
16. Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.
17. Mit dem vollendeten 31. Lebensjahre erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.
18. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis. Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pf. zu vergüten.

Schema 3a zu §. 38.

(Nach Art der Militär-Pässe in Buchform anzulegen, mit Deckel von der Farbe der Militär-Pässe (Anmerkung zu §. 16 der Rekrutierungs-Ordnung), jedoch mit breitem schwarzen Rücken).

(Aufschrift).

Ersatz-Reserve-Paß
des
übungspflichtigen Ersatz-Reservisten
(Waffengattung)
Namen
Jahrgang.
(Inhalt).

Der (Stand und Gewerbe) Vor- und Zunamen geboren am zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, geringer körperlicher Fehler) der Ersatz-Reserve 1. Klasse als (Waffengattung) überwiesen und ist der Einberufung zu Friedensübungen unterworfen. Er hat die Heranziehung zur ersten Übung zum zu gewärtigen, steht bis zum vollendeten 31. Lebensjahre unter der Kontrolle der Landwehrbehörden und tritt sodann zum Landsturm über, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Passes in die Kontrolle der Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos Er ist verpflichtet sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in zu melden.

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden. Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrolle zu übernehmen hatte.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Paß dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5. Die Meldung wird auf diesem Paß vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Paß notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordnung jeder Zeit zugehen kann.

7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrolle er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.

8. Wer sich der Kontrolle entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Jeder Einberufung muß sofort Folge geleistet werden, widrigenfalls Bestrafung nach dem Militär-Strafgesetz erfolgt.

9. Der Ersatz-Reserve-Paß und die Gestellungs-Ordnung sind bei jeder Einberufung mit zur Stelle zu bringen.

10. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältnis stehen, haben von dem Empfange eines Einberufungsbefehls ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu machen.



11. Inhaber ist im Frieden zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, insofern er nicht ausdrücklich hiervon entbunden worden ist. Ist ihm 14 Tage nach dem voreingetragenen Gestellungstage zur ersten Uebung ein Einberufungsbefehl noch nicht zugegangen, so hat er dies seinem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen.

12. Uebungspflichtigen Ersatz-Reservisten steht, sofern sie im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind, oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen und, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist. Macht Inhaber auf diese Vergünstigung Anspruch, so hat derselbe spätestens innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve:

- a) seinen Ersatz-Reserve-Paß,
- b) ein polizeilich beglaubigtes Attest über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
- c) ein durch die Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß,
- d) den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthaltsortes einzureichen.

13. Die erteilte Vergünstigung der Wahl des Truppentheils hat nur für das Kalenderjahr, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist, Gültigkeit.

14. Die Meldung beim Truppentheile hat innerhalb 8 Tage nach Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich stattzufinden und gilt als Gestellungstag nunmehr der Tag, zu welchem seitens des Truppentheils die Annahme erfolgt ist.

Verspätete Anträge, sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils, als auch um Annahme bei einem solchen, werden grundsätzlich abgewiesen.

15. Zurückstellungen von der ersten Uebung sind grundsätzlich unzulässig. Wer auf Grund häuslicher, amtlicher oder gewerblicher Verhältnisse den Aufschub des Gestellungstages zur ersten Uebung oder wer in gleicher Veranlassung die Zurückstellung von einer weiteren Uebung auf das folgende Jahr wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen.

16. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle und bei der Bildung von Ersatz-Truppentheilen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.

17. Uebungspflichtige Ersatzreservisten, welche nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, gehen wollen, können im Frieden, sofern dieselben ihre erste Uebung schon abgeleistet haben, von der Theilnahme an ferneren Uebungen auf 2 Jahre entbunden werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulatsatteste nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. erworben haben, so kann die Dispensation von den Uebungen unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus der Ersatz-Reserve verlängert werden.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das kontrollirende Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

18. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatzreservisten unverzüglich in das Inland zurückzugeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrolle sie stehen oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie sofort zu melden.

19. Dieser Paß dient Inhaber allen Militär- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis.

Wer denselben verliert hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pf. zu vergüten.

Ort, den . . . ten 18 . .

. Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende.

Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze zu den Personal-Notizen.
		(Strafen, Uebungen und Einberufungen, Führung zc.)

Meldungen zc.

Schema 7. Anmerkung 2 ist hinter „Waffengattung“ zu setzen „und Uebungspflichtigkeit“.

Schema 13. Die Anmerkung erhält folgenden Zusatz:

Die als übungspflichtig bezeichneten Ersatz-Reservisten 1. Klasse sind mit rothen Zahlen über den schwarzen Zahlen in der Rubrik 13 derart zu verzeichnen, daß sie in letzteren mit enthalten sind.

Zweiter Theil.

K o n t r o l - O r d n u n g.

Im §. 5. 2 ist einzuschalten vor C:

c) die zu den Friedensübungen einberufenen Ersatz-Reservisten 1. Klasse von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Vor dem letzten Alinea ist zuzusetzen:

N. 3. R. M. G. Art. I. §. 3. 8.

Im §. 10. 5 Alinea 2 ist „erfolgtem Umzuge“ zu streichen und dafür zu setzen: „erfolgter Abmeldung“.

Im §. 11. 4 ist im 1. Alinea zu streichen „in der Regel“, desgleichen das 2. Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

Zu ersteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.

Landwehr-Mannschaften, welche im Herbst zum Landsturm übergeführt werden (E. D. §. 12. 4) sind behufs Beorderung zu den Herbst-Kontrol-Versammlungen von den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

R. M. G. §. 62 N. 3. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 12. 1 ist hinzuzusetzen:

Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zur Landwehr verlegt werden, sind nach den Herbst-Kontrol-Versammlungen des vorangegangenen Jahres zu Uebungen in der Reserve nicht mehr heranzuziehen.

§. 12. 3 ist hinzuzusetzen:

Landwehr-Mannschaften, welche bei den Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm übergeführt werden, sind nach der Herbst-Kontrol-Versammlung des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.



§. 13. ⁷ als Alinea 4 und 5 einzuschalten:

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

R. M. G. §. 66. N. z. R. M. G. Art. II. §. 66.

§. 15. ¹ Alinea 3 ist hinter „Reichs-Militär-Gesetzes“ zu setzen:

„und im Art. I. §. 3. ⁸ des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen zu demselben, vom 6. Mai 1880“.

Im §. 15. ³ ist Alinea 1 zu streichen, dafür zu setzen:

Mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins oder des Ersatz-Reserve-Passes treten die Ersatz-Reservisten erster Klasse in die Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr Aufenthaltsort zur Zeit der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve liegt. Sie haben sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieser Kompagnie unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins oder Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich zu melden.

Hinter dem §. 15 ist als §. 15 A. ein besonderer Paragraph einzuschalten.

§. 15 A. Uebungen der Ersatz-Reservisten 1. Klasse und besondere Dienstverhältnisse dieser Uebungspflichtigen.

1. Jeder übungspflichtige Ersatz-Reservist 1. Klasse (E. D. §. 38. ⁴) ist zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen.
2. Jede Einberufung zum Dienst im Heere (E. D. §. 13. ¹ und ⁸) zählt für eine Uebung, und zwar als diejenige, deren Dauer der im aktiven Heere abgeleisteten Dienstzeit am nächsten kommt.
3. Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Civilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.

Schiffahrt treibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. ³, ⁶ und ⁷.

4. Der Gestellungstag wird durch die Militärbehörde festgesetzt.

Soweit die erste Uebung der Ersatz-Reservisten in Betracht kommt, muß die Festsetzung des Gestellungstages und die Mittheilung desselben an die Ober-Ersatz-Kommissionen so zeitig erfolgt sein, daß derselbe schon den wegen hoher Loosnummer als übungspflichtig der Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesenen Mannschaften rechtzeitig (E. D. §. 72. ⁴ und ¹⁰) bekannt gegeben werden kann.

5. Erfolgt die Einberufung zur 1. Uebung zu einem späteren als dem den Ersatz-Reservisten bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bekannt gegebenen Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung.

Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder wenn mit dem Einvernehmen der Civil-Verwaltung im Interesse der Uebungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.

6. Die Uebungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist, nach dem ihnen bekannt gegebenen Gestellungstage zur 1. Uebung nicht einberufen sind.

Ist der Gestellungstag auf Ansuchen des Uebungspflichtigen oder mit dem Einvernehmen der Civilverwaltung im Interesse des Uebungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Uebungspflicht statt des vorbezeichneten Gestellungstages der verschobene Gestellungstag maßgebend.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. ³ und ⁵.

Letztere Bestimmung greift Maß, sofern durch Verziehen Uebungspflichtiger in andere Kontrol-Bezirke, oder die Wahl des Truppentheils seitens des Uebungspflichtigen (§. 15 A. ¹⁰) die Aenderung des Gestellungstages bedingt ist.

7. Zurückstellungen von der ersten Uebung auf das folgende Statsjahr sind grundsätzlich unzulässig.

Zurückstellungen von wiederholten Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse, oder wenn übungspflichtige Ersatz-Reservisten nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres gehen wollen, können durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden.

Im übrigen vergl. §. 15. 6.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 6.

8. Während ihrer Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve sind Ersatz-Reservisten zu Uebungen nicht heranzuziehen.
9. Ersatz-Reservisten 1. Klasse, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe in den geistlichen Stand eintreten, sind aus der Kategorie der übungspflichtigen zu streichen. Das gleiche Verfahren tritt ein, sobald Ersatz-Reservisten als Volksschullehrer angestellt werden, oder als Kandidaten des Volksschulamts ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.
10. Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende (Kalender-) Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist.

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 4.

11. Die bezüglichlichen Gesuche sind unter Beifügung folgender Papiere

- a) des Ersatz-Reserve-Passes,
 - b) eines polizeilich beglaubigten Attestes über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit des Ersatz-Reservisten bezw. seines Vaters oder Vormunds zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
 - c) eines durch die Polizei-Obrigkeit ausgestellten Unbescholtenheits-Zeugnisses,
- spätestens 14 Tage nach der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve dem Landwehr-Bezirks-Kommando einzusenden.

Auch ist die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Vorlage eines Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen, oder durch Vorlage eines den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst führenden Schulzeugnisses.

12. Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nach Maßgabe der im §. 90 der E. D. niedergelegten Grundsätze, und ertheilt derselbe, sofern er kein Bedenken hat, unter Eintragung auf den Ersatz-Reserve-Schein die nur für das Kalenderjahr der Ueberweisung zulässige Berechtigung. Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs entscheidet die Ober-Ersatz-Kommission. E. D. §. 2. 4.

Der Tag der Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes ist auf demselben zu vermerken.

13. Übungspflichtige Ersatz-Reservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungs-Erlaubniß, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungsbefehls sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Uebung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften (§. 7. 11 und 14).

N. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 8.

Die Einberufung für die erste Uebung ist mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Passes als erfolgt anzusehen, in anderen Fällen gilt dieselbe als erfolgt, nachdem die Gestellungs-Ordre ausgehändigt, oder eine öffentliche Aufforderung zur Bestellung ergangen ist.

- §. 23. 3 und 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals ist im Oktober j. J. unter Uebersendung einer „Namen, Militär-Charge, Waffengattung,

Schema C.

Jahresklasse und Aufenthaltsort" angehenden Gesamt-Liste und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahn-Dienst für jeden einzelnen nach Schema C, durch die Bahnverwaltungen bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu beantragen.

4. Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.

Die Bescheinigung geht demnächst an die Bahnverwaltung zurück.

4. Marine und Schifffahrt.

Flaggenatteste sind erteilt worden:

1. vom Kaiserlichen Konsulat zu Liverpool am 18. v. M. dem im Jahre 1864 in Glasgow erbauten, bisher unter britischer Flagge gefahrenen eisernen Vollschiß „Woojung“ von 729 Register-Tons Ladungsfähigkeit nach dem Uebergange desselben in das ausschließliche Eigenthum von Peter Brechtwoldt und Genossen zu Blankenese bezw. Hamburg und Altona, welche Blankenese zum Heimathshafen des Schiffes gewählt haben;
2. vom Kaiserlichen General-Konsulat zu London am 23. v. M. dem im Jahre 1875 in Sunderland erbauten, bisher unter britischer Flagge gefahrenen eisernen Dampfschiß „Croft“ von 895,75 Register-Tons Ladungsfähigkeit nach dem Uebergange desselben in das ausschließliche Eigenthum der Handelsfirma Rob. M. Eloman & Co. zu Hamburg, welche dem Schiffe den Namen „Livorno“ gegeben und Hamburg zum Heimathshafen desselben gewählt hat;
3. vom Kaiserlichen Konsulat zu Havre am 25. v. M. der im Jahre 1867 in St. Malo erbauten, bisher unter französischer Flagge gefahrenen Bark „Planteur“ von 324,24 Register-Tons Ladungsfähigkeit nach dem Uebergange derselben in das ausschließliche Eigenthum von Johann Heinrich Voh zu Stralsund.

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Am 1. Oktober d. J. wird in Parchim im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ein Steueramt mit folgenden Befugnissen errichtet werden:

1. beschränktes Niederlagerecht nach Maßgabe des §. 105 des Vereins-Zollgesetzes,
2. unbeschränkte Berechtigung zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über zollpflichtige Waaren und über inländisches Salz,
3. Ermächtigung zur Abfertigung der auf der Eisenbahn unter Begleitzettel-Kontrolle eingehenden Waaren nach Maßgabe des §. 4 des Eisenbahn-Regulativs.

6. Konsulat-Wesen.

Der Kaufmann Franz Eduard Gribel in Stettin ist zum königlich portugiesischen Vize-Konsul daselbst bestellt worden.

